

Flurneuordnung
Oberspiesheim 4

**Einladung zur Wahl des Vorstands der
Teilnehmergeinschaft**

am Mittwoch, 18. September 2024 um 16.00 bis 20:00 Uhr
im Feuerwehrhaus Oberspiesheim

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,
sehr geehrte Damen und Herren,*

mit der Anordnung der Flurneuordnung ist die Teilnehmergeinschaft Oberspiesheim 4 als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr gehören alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet) an. Der Teilnehmergeinschaft obliegt es, das Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu braucht die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte führt.

Der Vorstand trägt gegenüber den Teilnehmern die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele des Flurneuordnungsverfahrens. Die Vorstandswahl ist daher sehr wichtig für die Teilnehmer am Verfahren. Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie an der Vorstandswahl teil.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Edgar Steger
Technischer Amtsrat



Bitte beachten Sie die folgenden Informationen:

Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand. Er trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren.

Der Vorstandsvorsitzende ist ein Beamter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken, der die erforderliche fachliche und technische Vorbildung besitzt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden von den Teilnehmern gewählt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter auf je 5 festgelegt.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand wird zunächst zur Neugestaltung des Verfahrensgebiets Wege planen, die die Grundstücke sinnvoll erschließen. Dabei ist neben einer möglichst guten Anfahrbarkeit auch auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme für die Wege und auf wirtschaftliche Ausbaukosten zu achten.

Ferner sollen die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet verbessert werden. Notwendige und ausgewogene Maßnahmen zum lokalen Hochwasserschutz und zur Wasserrückhaltung in der Fläche sind umzusetzen.

Das Verfahrensgebiet ist Teil unserer Kulturlandschaft. Es ist Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Deshalb sind im Verfahren auch Maßnahmen zum Erhalt des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Naturhaushaltes durchzuführen. Auf die Belange des Natur- und Artenschutzes hat der Vorstand in besonderer Weise zu achten.

Der Vorstand muss den Wert der Grundstücke ermitteln, um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Bei der Mitwirkung von auswärtigen Sachverständigen ist es wichtig, dass die Vorstandsmitglieder ihr Wissen über die Böden und ihre Ertragsfähigkeit einbringen.

Beim Ausbau der Wege und Gestaltung von Gewässern sind vorübergehende Wirtschafterschwernisse nicht immer zu verhindern. Der Vorstand muss in Härtefällen Entschädigungen beschließen, die zu einer gerechten und zumutbaren Regelung führen.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke ist es dringend nötig, dass der Vorsitzende des Vorstands von objektiven und neutralen Vorstandsmitgliedern mit guten Ortskenntnissen unterstützt und beraten wird.

Neben diesen wichtigsten Arbeitsfeldern sind im Laufe eines Verfahrens viele Einzelentscheidungen zu treffen. Dabei gilt es Lösungen zu finden, die möglichst allen Beteiligten und Interessen gerecht werden.

Erläuterungen zur Wahl

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet haben ein Stimmrecht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sie müssen sich auf eine Person einigen und diese bevollmächtigen, die die Stimme abgibt. Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine Vertrauensperson, die selber nicht beteiligt ist, zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

Gewählt werden können alle Personen, die nach Bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind; sie müssen nicht Grundstückseigentümer oder Landwirte im Verfahrensgebiet sein.

Die Grundstückseigentümer entscheiden

Diese Information dient dazu, besser zu beurteilen, wer für ein Ehrenamt als Vorstandsmitglied geeignet ist und gewählt werden soll. Jeder Interessierte muss für sich entscheiden, ob er ein solches Amt annehmen und sich zur Wahl stellen möchte. Aktuell (Stand: 10.07.2024) haben sich folgende Personen zur Kandidatur bereiterklärt:

Ament Helmut, St.-Wendelinus-Straße 9, 97509 Oberspiesheim

Eisenhut-Fuchsberger Franz, Beethovenstraße 11, 97509 Oberspiesheim

Fackelmann Aaron, Langgasse 42, 97334 Nordheim

Friedrich Reinhold, Mühläckerhof 1, 97509 Gerlach

Glos Burkard, St.-Wendelinus-Str. 18, 97509 Oberspiesheim

Lutz Michael, St.-Wendelinus-Straße 4, 97509 Oberspiesheim

Kiesel Martin, Georg-Gehring-Straße 3, 97509 Oberspiesheim

Nöth Christian, St.-Wendelinus-Str. 10, 97509 Oberspiesheim

Walter Udo, Lindenplatz 2, 97509 Oberspiesheim

Zinser Dieter, Lindenplatz 6, 97509 Oberspiesheim

Es können noch weitere **schriftliche** Wahlvorschläge beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Zeller Straße 40, 97082 Würzburg; per Mail: poststelle@ale-ufr.bayern.de) unter dem Betreff „**Kandidaten zur Vorstandswahl Oberspiesheim 4**“ eingereicht werden. Es sollten nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zur Annahme des Ehrenamts bereit sind.